

zum Bewußtsein gekommen. Andererseits mochte er nicht offen gegen seine früheren Maßnahmen verfahren, ohne daß er einen ähnlichen guten Vorwand besaß wie in Genf im Jahre 1162. So trat Friedrich I. im Jahre 1179 der Ansicht der burgundischen Kirchenfürsten, des Erzbischofs von Besançon und des Genfer Bischofs, nicht bei, obschon sie auch bei dem Bischof von Speyer Zustimmung fanden, sondern schloß sich dem vermittelnden Votum des Basler Bischofs an, der den ganzen Fall erst vor dem Hoftag behandelt und entschieden wissen wollte, wenn Herzog Berthold selbst anwesend sei. Die burgundischen Bischöfe hatten den Streit mit ihrer Stimmabgabe an der Wurzel packen wollen, dadurch daß sie zuerst die Frage zu klären beabsichtigten, ob der Kaiser die Regalien des Bistums Lausanne überhaupt an die Zähringer habe übertragen dürfen. Wie das Urteil in diesem Falle ausgefallen wäre, braucht nach dem Ausgange des Genfer Streites nicht weiter zweifelhaft zu sein¹⁾. Aus dem Verhalten des Genfer und Lausanner Bischofs ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß sie mit ganzer Kraft danach strebten, unmittelbar unter dem Reiche zu bleiben und die Vögte streng in den ihnen zustehenden Kompetenzen zu halten, ohne eine Erweiterung ihrer Machtsphäre zu dulden; denn eine solche mußte schließlich mit der Unterordnung des Bischofs unter den Vogt enden. Friedrich I. hatte an sich die Möglichkeit einer solchen Entwicklung bei den Bistümern Burgunds ebenso erkannt wie die Nachteile, die daraus für die Reichsgewalt entstehen mußten. Denn im burgundischen Gebiet waren die geistlichen Institutionen die Hauptstützen der Reichsgewalt, da sie die einzigen waren, auf deren reale Machtmittel sich die Kaiser verlassen konnten zur Durchführung der Reichsaufgaben, insbesondere bei dem ausgesprochenen Selbstbewußtsein der burgundischen Großen und dem Fehlen sonstigen Krongutes.

Wenn Friedrich I. die Entscheidung zwischen Lausanne und den Zähringern vorläufig noch vertagte, so war ihm die Aufnahme der unter Bischof Amadeus mit dem Zähringer Herzog getroffenen Abmachungen in das Privileg Alexanders III. vom 17. Okt. 1179 für Lausanne sicherlich nicht unerwünscht²⁾. Blieben diese als Richtschnur aufrechterhalten, so war der Zähringer Einfluß in der Waadt weitgehend ausgeschaltet und auf Ehrenrechte be-

¹⁾ Vgl. oben S. 116.

²⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 173 Nr. 21; JL. 13475.